

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 13/476 —**

**Korruption (II.):  
Beteiligung von Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen an Korruptionsdelikten**

Das Thema Korruption erfährt zu Recht zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich zum Ziel gesetzt, kontinuierlich mit parlamentarischen Initiativen und Anfragen die Entwicklung dieses Besorgnis erregenden Phänomens aufzuklären sowie notwendige Gegenmaßnahmen zu fördern.

Wir bitten, nachfolgende Fragen für die Jahre 1990 bis 1994 jeweils aufgeschlüsselt für die öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Länder sowie nach Ressorts und Aufgabenbereichen zu beantworten.

1. Gegen wie viele Beamte, Angestellte und Arbeiter ist jeweils in den betreffenden Jahren ein Ermittlungsverfahren wegen (versuchter)
  - a) Vorteilsannahme,
  - b) Bestechlichkeit,
  - c) Bestechung,
  - d) Vorteilsgewährung,
  - e) Nötigung bzw. Erpressung von potentiellen Vorteilsgebern eingeleitet worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu bisher keine bundesweiten Erkenntnisse vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden allerdings seit 1. Januar 1994 Straftaten nach den §§ 331 ff. StGB und seit 1. Januar 1995 auch nach § 12 UWG gesondert ausgewiesen. Eine Differenzierung nach Personengruppen der öffentlichen Verwaltung ist hierbei jedoch nicht möglich. Die

PKS-Zahlen für 1994 werden aller Voraussicht nach im Mai im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung veröffentlicht.

2. Wie viele Verfahren der unter Frage 1 erfragten Art sind in den betreffenden Jahren jeweils abgeschlossen worden mit einer
  - a) Einstellung (nach welcher Vorschrift),
  - b) Verurteilung zu Geld- bzw. Freiheitsstrafe in jeweils welcher Höhe?

Die Strafverfolgungsstatistik enthält – jeweils zusammengefaßt für die Straftaten nach den §§ 331 und 332 StGB und für die Straftaten nach den §§ 333 und 334 StGB – folgende bisher für die Jahre 1990 bis 1992 vorliegenden Angaben für das Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland:

Personen, deren Verfahren wegen Vorteilsnahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) durch das Gericht eingestellt wurde, und Verurteilte wegen Vorteilsnahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) nach allgemeinem Strafrecht

	1990	1991	1992*)
Einstellung durch das Gericht ohne Maßregeln	6	8	14
Verurteilte insgesamt	54	39	47
– Verurteilte zu Geldstrafe insgesamt	30	7	25
– nach Zahl der Tagessätze:			
5 bis 15	–	–	1
16 bis 30	2	–	–
31 bis 90	13	4	11
91 bis 180	12	3	8
181 bis 360	3	–	5
361 und mehr	–	–	–
– Verurteilte zu Freiheitsstrafe insgesamt	24	32	22
– nach Dauer:			
unter 6 Monate	–	–	1
6 Monate	2	–	2
über 6– 9 Monate	2	4	2
über 9–12 Monate	5	7	4
über 1– 2 Jahre	7	10	8
über 2– 3 Jahre	2	3	–
über 3– 5 Jahre	3	5	5
über 5–10 Jahre	3	3	–

\*) Ohne Niedersachsen.

Personen, deren Verfahren wegen Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit (§§ 333, 334 StGB) durch das Gericht eingestellt wurde, und Verurteilte wegen Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit (§§ 333, 334 StGB) nach allgemeinem Strafrecht

Der Bundesregierung liegen folgende Erkenntnisse für die Jahre ab 1992 aus dem Bundesbereich vor:

	1990	1991	1992*)
Einstellung durch das Gericht ohne Maßregeln	30	24	30
Verurteilte insgesamt	134	151	122
– Verurteilte zu Geldstrafe insgesamt	98	113	75
– nach Zahl der Tagessätze:			
5 bis 15	2	1	1
16 bis 30	8	14	5
31 bis 90	56	54	35
91 bis 180	29	30	25
181 bis 360	1	12	8
361 und mehr	2	2	1
– Verurteilte zu Freiheitsstrafe insgesamt	36	38	47
– nach Dauer:			
unter 6 Monate	6	9	12
6 Monate	5	2	15
über 6– 9 Monate	6	11	4
über 9–12 Monate	6	5	5
über 1– 2 Jahre	8	9	8
über 2– 3 Jahre	1	–	3
über 3– 5 Jahre	2	1	–
über 5–10 Jahre	2	1	–

\*) Ohne Niedersachsen.

3. Welcher Art waren die verlangten bzw. gewährten Vorteile sowie die dafür erbrachten Gegenleistungen in diesen Fällen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. a) Wie viele Beamte bzw. Angestellte oder Arbeiter speziell der Polizei waren jeweils in Vorgänge gemäß Frage 1 verwickelt?  
 b) Bei wie vielen dieser Fälle handelte es sich jeweils um Beschaffung von Ausrüstungen?  
 Wie viele Lieferantenfirmen waren dabei betroffen?

Im Bundeskriminalamt sind im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens drei Polizeivollzugsbeamte von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und der Verletzung von Dienstgeheimnissen betroffen.

Im Bereich des Bundesgrenzschutzes ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten wegen des Verdachts der Vorteilsannahme, der Vorteilsgewährung und der Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Beschaffung von Ausrüstungen anhängig. In einem weiteren Fall des Verdachts der Vorteilsannahme durch einen Beamten hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

5. Welcher materielle Schaden ist den verschiedenen Verwaltungsbereichen nach Schätzung der Bundesregierung (bzw. der Länderregierungen) jeweils entstanden
  - a) in diesen Fällen,
  - b) insgesamt, einschließlich der Fälle ohne konkrete Tatverdächtige?

#### *Zu Buchstabe a*

In dem in der Antwort zu Frage 4 zuerst und zuletzt genannten Fall ist kein materieller Schaden entstanden. Zu dem zweiten Fall kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

#### *Zu Buchstabe b*

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung verlässliche Zahlen über materielle Schäden bei Bund und Ländern infolge Korruption nicht vor. Schätzungen wären rein spekulativ.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung und haben – nach deren Kenntnis – die Länder in den betreffenden Jahren mit jeweils welchen Ergebnissen ergriffen oder aber (warum?) unterlassen, z. B.
  - a) zur Erkenntnis der Gefahren:
    - aa) bundesweite Erfassung, Sammlung und Auswertung von Korruptionsstrukturen und -mustern,
    - bb) Weitergabe dieser Informationen an potentiell betroffene öffentliche Verwaltungen sowie Strafverfolgungsbehörden,
    - cc) im Bereich Aus- und Fortbildung von Vorgesetzten und Mitarbeitern (z. B. Erkenntnis und Abwehr von „Anfütterungs-Versuchen“);
  - b) interne Präventiv- und Kontrollmaßnahmen:
    - aa) neben fiskalischer und technischer Nachprüfung von Investitionsvorhaben und -aufträgen,
    - bb) Anhebung der Kontrolldichte und Prüfqualität,
    - cc) Hinzuziehung externer Sachverständiger,
    - dd) Rotation von Personal in sensitiven Bereichen, wie etwa den Beschaffungsstellen;
  - c) Überprüfung des Vergaberechts:
    - aa) kritische Überprüfung der Vergaberichtlinien,
    - bb) Standardisierung der Leistungsverzeichnisse – soweit möglich – als Grundlage der Preisermittlungen,
    - cc) regelmäßige Ermittlung durchschnittlicher Kosten für bestimmte (z. B. Bau-)Leistungen im überregionalen Preisvergleich,
    - dd) Einführung bzw. Erhöhung risikoerhöhender Vertragsstrafen in allen Vergabebereichen;

- d) Nutzung und intensivierung externer kontrollen:
  - aa) konsequente umsetzung von revisionsfeststellungen der rechnungshöfe in organisatorischer und disziplinarrechtlicher hinsicht,
  - bb) bildung von gut ausgestatteten sonderdezernaten der straf-ermittlungsbehörden;
  - ee) überprüfung möglicher anpassungen des sanktionsrechts?

#### Zu Buchstabe a

Umfassende bundesweite Lageinformationen zu Korruptionsdelikten liegen der Bundesregierung derzeit noch nicht vor. Ein Bundeslagebild „Korruption“ soll jedoch künftig auf der Grundlage von Lagebildern der Länder im Bundeskriminalamt erstellt werden. Zu diesem Zweck wird derzeit in der Kommission „Organisierte Kriminalität“ der AG Kripo ein Erhebungsraster entwickelt, mit dessen Hilfe Korruptionsstraftaten ab 1994 erfaßt, zusammengefaßt und analysiert werden können.

Die Unterweisung über besondere Pflichten nach Beamten- und Tarifrecht einschließlich des Verbots der ungenehmigten Annahme von Belohnungen und Geschenken und über die disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen ist obligatorischer Bestandteil berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung. Diese erstreckt sich im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung gezielt auch auf das Thema „Erkenntnis und Abwehr von sogenannten Anfütterungsversuchen“ o. ä.

#### Zu Buchstabe b

Das im wesentlichen auf dem „Mehr-Augen-Prinzip“ beruhende verwaltungsbüliche Präventiv- und Kontrollinstrumentarium hat sich grundsätzlich bewährt. Die Bereiche „Formulierung des Bedarfs, Mittelverwaltung und Beschaffung“ sind prinzipiell personalmäßig getrennt. Soweit eine behördenübergreifende zentrale Beschaffungsstelle zur Verfügung steht, ist das Beschaffungsverfahren vom Bedarfsträger zudem auch organisatorisch getrennt. Näheres zu Vergaben und Ausschreibungen siehe Buchstabe c.

Soweit der Beschaffungsgegenstand dies erfordert (wie z. B. bei IT-Beschaffungen), werden bei der Bedarfsformulierung oder bei der Wertung der Angebote auch externe Sachverständige herangezogen.

Die normale Personalsituation führt ständig zu einer gewissen Rotation. Falls diese im Einzelfall nicht ausreicht, wird auch ein Personalaustausch geprüft. Bei dieser Prüfung wird berücksichtigt werden müssen, daß der erforderliche Fach- und Sachverständige nicht verloren gehen darf.

#### Zu Buchstabe c

Die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Verdingungsordnungen beugen der Korruption vor. Die grundsätzlich vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung ist, auch nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden, vorrangig geeignet, Korruption entgegenzuwirken. Auch wird die relativ neue Mög-

lichkeit, Vergabeverfahren nach den §§ 57 a bis 57 c HGrG durch neutrale Stellen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen, auf Mißbräuche eindämmend wirken. Nach den Vergabebestimmungen ist die Leistungsbeschreibung grundsätzlich „produktneutral“ abzufassen. Die nachträgliche Manipulation von Angeboten wird durch streng formale Vorschriften für die Behandlung eingegangener Angebote erschwert.

Primäres Problem der Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge ist nicht eine noch strengere Ausgestaltung der Vorschriften, sondern die Gewährleistung ihrer strikten Einhaltung.

Ob die regelmäßige Ermittlung durchschnittlicher Kosten für bestimmte Bauleistungen im überregionalen Preisvergleich zu einer Eindämmung der Korruption führen kann, ist anzuzweifeln, da ein wesentliches Element für Baukosten die jeweiligen regionalen Gegebenheiten (z. B. Beschaffenheit des Baugrundes, Lage der Baustelle) sind.

Die Einführung bzw. Erhöhung risikoerhöhender Vertragsstrafen in „allen“ Vergabebereichen ist wegen der Gefahr von Preissteigerungen durch Abwälzung von Risikokosten problematisch.

#### *Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa*

Die Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes gehen nach § 96 BHO den zuständigen Dienststellen zu. Diese haben damit die Möglichkeit, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im übrigen sind die Dienstvorgesetzten nach § 26 BDO verpflichtet (Legalitätsprinzip), Hinweisen auf korruptionsverdächtige Sachverhalte nachzugehen und entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Diese können dann zu weiteren (Sofort-) Maßnahmen führen (wie z. B. Umsetzung, Suspendierung, Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, Strafanzeige). Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, daß die Dienststellenleiter im Bundesbereich ihre Pflichten nicht erfüllen.

Durch die regelmäßige Aufnahme von gravierenden Verstößen in die auch veröffentlichten Bemerkungen des Bundesrechnungshofes erhalten die Ressorts der Bundesregierung Kenntnis von ressortübergreifenden Sachverhalten. Sie können Anlaß zu zusätzlichen Maßnahmen geben. In diesem Zusammenhang vom Deutschen Bundestag bzw. Bundesrat oder ihren Ausschüssen geäußerten Verlangen nach geeigneten organisatorischen Maßnahmen kommt die Bundesregierung regelmäßig nach.

#### *Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb*

Bei den Staatsanwaltschaften werden Ermittlungsverfahren wegen Korruption von Sonderdezernaten entweder für Wirtschaftsstrafsachen oder für Amtsdelikte bearbeitet.

#### *Zu Buchstabe e*

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf im Bereich dienstrechtlicher Sanktionen. Soweit nicht bereits eine strafrecht-

liche Verurteilung nach §§ 331, 332 StGB das Beamtenverhältnis beendet (vgl. § 48 BBG; § 24 BRRG, § 358 StGB), kommt bei solchen Taten auch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Sie können ebenfalls bis zur Entfernung aus dem Dienst bzw. bis zur Aberkennung des Ruhegehalts reichen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Notwendigkeit und Geeignetheit der folgenden (straf-)rechtlichen Änderungen des status quo:
  - a) vollständiger Ausschluß der steuerlichen Absetzbarkeit von Belehrungs- und Schmiergeldern im In- und Ausland,
  - b) Präzisierung der Strafdrohung in den §§ 331 ff. StGB bezüglich aller geldwerten Zuwendungen, die einem öffentlich Bediensteten zumindest auch in bezug auf sein Amt gemacht werden,
  - c) neuer Straftatbestand der „Haushaltsuntreue“ (§ 266 StGB) bei vorsätzlichem Verschwenden öffentlicher Gelder auch ohne nachweislichem Eigennutz, flankiert durch eine Anzeigepflicht der Rechnungshöfe bei strafrechtlich relevanten Prüfungsergebnissen,
  - d) eindeutige Strafdrohung gegen Ausschreibungsbetrug (§ 264 b StGB), nämlich bereits gegen die Beteiligung an wettbewerbsausschließenden Maßnahmen, ungeachtet eines nachweisbaren Schadens,
  - e) Erweiterung der in § 30 Abs. 4 AO vorgesehenen Ausnahme von der Wahrung des Steuergeheimnisses, sofern die Schadenssumme erheblich ist und hinreichender Verdacht auf Korruptionsdelikte besteht,
  - f) Ermöglichung der Verfallsanordnung gemäß den §§ 73 StGB trotz Regressansprüchen des Verletzten und Überleitung dieser Ansprüche gegen die Staatskasse,
  - g) Einziehung von Unternehmen gemäß § 74 StGB, welche zur Deliktsdurchführung dienten,
  - h) Begründung der Zuständigkeit von Wirtschaftsstrafkammern bei den Landgerichten (§ 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG) auch für Verfahren wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
  - i) Straffreiheit bei Selbstanzeigen in Korruptionsfällen,
  - j) Erweiterung der Amtsträgereigenschaft im Sinne der Korruptionsdelikte auf Personen, die für die öffentliche Verwaltung Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen,
  - k) Erstreckung der wettbewerblich motivierten Korruptionsbeteiligung gemäß § 12 UWG auf Taten Deutscher im Ausland durch Ergänzung des § 5 StGB,
  - l) Erweiterung des Tatbestands der Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB) auf praxisrelevante Einflußnahmen im Vorfeld parlamentarischer Abstimmungen?

#### Zu Buchstabe a

Ob und inwieweit eine Änderung des geltenden Rechts in Frage kommt, wird von der Bundesregierung zur Zeit geprüft.

#### Zu Buchstabe b

Nach Auffassung der Bundesregierung werden einschlägige Taten grundsätzlich ausreichend von den §§ 331ff. StGB erfaßt.

Ob gleichwohl ergänzende Änderungen in Frage kommen, wird von der Bundesregierung geprüft werden. Mit dieser Frage wird sich auch der Deutsche Juristentag 1996 befassen.

#### Zu Buchstabe c

Die in der Vergangenheit geäußerten Bedenken gegen einen Straftatbestand der „Haushaltsuntreue“ (vgl. Antwort von Staats-

sekretär Dr. Kinkel, Drucksache 10/2210, S. 4) haben weiterhin Gewicht. Verschiedene Gerichtsentscheidungen (zuletzt BGH-Urteil vom 21. Oktober 1994 – 2 StR 328/94, in NJW 1995, 603) zeigen, daß in gewichtigen Fällen der allgemeine Untreuetatbestand (§ 266 StGB) zur Anwendung kommen kann. Dieser Tatbestand setzt einen „Eigennutz“ des Täters nicht voraus.

Die Einführung einer Anzeigepflicht der Rechnungshöfe ist weder sachgerecht noch notwendig. Eine unbedingte Anzeigepflicht würde die Arbeit der Rechnungshöfe bei der Aufklärung von Sachverhalten erheblich erschweren. Diese müßten damit rechnen, daß alle Auskünfte ihnen nur noch unter Berücksichtigung einer eventuellen strafrechtlichen Relevanz erteilt würden, obwohl diese regelmäßig nicht gegeben ist.

Bei Vorliegen des Verdachts einer einschlägigen Straftat unterrichten die Rechnungshöfe die zuständige Dienststelle, die dann die erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer eventuellen Strafanzeige) ergreifen wird. Gedeckt durch § 96 Abs. 1 BHO können auch die Rechnungshöfe die Strafverfolgungsbehörden in Ausnahmefällen direkt unterrichten; beispielsweise wenn begründeter Verdacht besteht, daß in der zuständigen Dienststelle die Aufklärung vereitelt wird oder festgestellt wird, daß die zuständige Dienststelle die erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift.

#### *Zu Buchstabe d*

Der Bundesgerichtshof hat in neueren Entscheidungen (vom 8. Januar 1992 – 2 StR 102/91, in BGHSt 38, 186 und vom 31. August 1994 – 2 StR 256/94 – in wistra 1994, 346) dem Tatbestand des Betruges bei Submissionsabsprachen einen weiteren Anwendungsbereich gegeben. Die Erfahrungen der Praxis mit den Auswirkungen dieser Entscheidungen sollten vor einer Überprüfung der Entscheidung des Gesetzgebers im Jahre 1986 gegen die Einführung eines Tatbestandes des Ausschreibungsbetruges (vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in Drucksache 10/5058, S. 31) abgewartet werden.

#### *Zu Buchstabe e*

Eine Erweiterung der in § 30 Abs. 4 AO vorgesehenen Tatbestände zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses zur Korruptionsbekämpfung ist nicht erforderlich. Bereits nach geltendem Recht ist eine Offenbarung von Kenntnissen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zur Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten zulässig, wenn diese Taten geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden oder öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe b AO). Dies ist in Korruptionsfällen, d. h. Fällen der Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung und Bestechlichkeit, die mit erheblichem Schaden verbunden sind, grundsätzlich der Fall. In diesen Fällen ist regelmäßig davon auszugehen, daß die Kenntnisse den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden.

*Zu Buchstabe f*

Mit der Frage, wie der Verfall des durch Straftaten Erlangten ermöglicht werden kann, wenn dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde (heute: § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB), befaßt sich das Bundesministerium der Justiz seit längerem. Regelungsbedürftig haben sich dabei u. a. die Fälle erwiesen, in denen das, was für verfallen erklärt werden könnte, geringer als der Regreßanspruch des Verletzten ist. Ferner gibt es viele Fälle, in denen es mehrere Verletzte gibt, auf die eine angemessene Verteilung stattfinden müßte, und zwar gerade dann, wenn das vom Täter Erlangte für die Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreicht. Die schlichte Überleitung von Regreßansprüchen des Verletzten gegen die Staatskasse löst diese Probleme nicht.

*Zu Buchstabe g*

Die Einziehung von Unternehmen als Ganzes ist unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit kaum praktikabel und unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit problematisch. Daher hält die Bundesregierung derartige Überlegungen gegenwärtig weder für notwendig noch für geeignet im Sinne der Fragestellung.

*Zu Buchstabe h*

Eine Ausdehnung des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG erscheint nicht angezeigt. Anhaltspunkte dafür, daß für Strafverfahren allein wegen einer Straftat nach den §§ 331, 332 StGB die Sachkunde der allgemeinen Strafkammern eines Landgerichts nicht ausreicht, haben sich bisher nicht ergeben. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß „besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens“, die als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer in § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG gefordert werden, nur bei Aufklärung der „Geberseite“ erforderlich sind. Die §§ 331, 332 StGB betreffen jedoch die „Nehmerseite“. Im übrigen sind in der Praxis oft die Strafverfahren gegen beide Beteiligten mit der Folge der einheitlichen Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern zusammengefaßt.

*Zu Buchstabe i*

Gegen eine zwingende Regelung hat die Bundesregierung grundsätzliche Bedenken; aber auch für eine fakultative Regelung sieht sie derzeit kein zwingendes Bedürfnis. Dem der Frage zugrundeliegenden Anliegen kann auch durch eine sachgerechte Anwendung der §§ 153 ff. StPO und im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen werden.

*Zu Buchstabe j*

Der Bundesgerichtshof hat zwar in einem Urteil vom 29. Januar 1992 (5 StR 338/91, in BGHSt 38, 199) die Amtsträgereigenschaft eines in der Rechtsform einer GmbH geführten auf dem Gebiet

des sozialen Wohnungsbaus tätigen landeseigenen Unternehmens nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB abgelehnt. Diese Rechtsprechung ist jedoch auf erhebliche Kritik gestoßen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Art der Aufgaben – „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ – und nicht die Form, in der diese wahrgenommen werden, entscheidend. Im Hinblick darauf wird zunächst die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten sein. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die §§ 331 ff. StGB sich nicht nur auf Amtsträger, sondern auch auf für den öffentlichen Dienst nach dem Verpflichtungsgesetz besonders Verpflichtete (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) beziehen, wodurch etwaige Lücken geschlossen werden können.

**Zu Buchstabe k**

Eine Anwendung des § 12 UWG auf Taten Deutscher im Ausland setzt zunächst voraus, daß der Tatbestand auf Auslandssachverhalte überhaupt anwendbar ist, was bisher grundsätzlich nicht der Fall ist (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage – Korruption (I.) – Drucksache 13/642, S. 4 zu Frage 6). Die Frage einer Erweiterung des § 12 UWG auch in diese Richtung wird in die Prüfung etwaiger Änderungen (vgl. Drucksache a. a. O. S. 5 zu Frage 10) einzbezogen werden.

**Zu Buchstabe l**

Der Entwurf zu der am 22. Januar 1994 in Kraft getretenen Vorschrift zur Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB), der auf inhaltlich identischen Entwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Fraktion der SPD beruht, ist gemäß dem einstimmigen Votum des Rechtsausschusses von den Abgeordneten in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 1993 bei einer Stimmenthaltung angenommen worden. Der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – der Abgeordnete Wolfgang Ullmann – hat in diesem Zusammenhang unter anderem ausgeführt (vgl. Plenarprotokoll der Sitzung auf Seite 16426 unter Frage 6), die wesentlichen Punkte, um die es der Gruppe gegangen sei, seien im Entwurf enthalten.

Im übrigen haben die Vertreter aller Fraktionen bzw. Gruppen in dieser Sitzung zum Ausdruck gebracht, daß nach Verabschiedung der Strafvorschrift auch eine Änderung der Verhaltensregeln für Abgeordnete in Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erforderlich sei. Dabei wurde insbesondere § 4 der Verhaltensregeln angesprochen, der sich mit der Annahme von Spenden befaßt. Die entsprechenden Beratungen im 1. Ausschuß des Deutschen Bundestages sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

8. Wird die Bundesregierung zur genaueren Erfassung des Problems in Absprache mit den Innen- und Justizministern der Länder die Rechtspflege- sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik dahin gehend differenzieren lassen, daß künftig statt „Straftaten im Amt“ die genaue Art der Amts- bzw. Korruptionsdelikte erkennbar wird?

Falls nein, warum hält sie dies zur genaueren Erkenntnis des Problemumfangs nicht für erforderlich?

Soweit die Strafverfolgungsstatistik betroffen ist, beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz, an den Ausschuß für die Statistiken der Strafrechtpflege, in dem unter Federführung des Statistischen Bundesamtes das Bundesministerium der Justiz, die Landesjustizverwaltungen und die Statistischen Landesämter vertreten sind und der u. a. die Strafverfolgungsstatistik auf Bundesebene koordiniert, mit der Bitte heranzutreten, künftig die Fälle der §§ 331, 332, 333 und 334 StGB gesondert auszuweisen.

Zur Änderung der Polizeilichen Kriminalstatistik siehe Antwort zu Frage 1.

